

Bekanntmachung

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Herr Hubertus Thöne beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß §§16/6/19 BImSchG seiner Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Tierbeständen in Willebadessen, Gemarkung Altenheerse, Flur 2, Flurstück 114. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des BImSchG i. V. mit der Nr. 7.1.11.3 (V), des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Folgende Änderungen sind Antragsgegenstand:

- Neubau eines Jung- und Zuchtsauenstalles (141 Sauen, 32 Jungsauen),
- Neubau eines Krankstalls (60 Mastschweine),
- Neubau einer Lagerhalle für Holz,
- Neubau einer Getreidelagerhalle,
- Neubau einer Maschinenhalle,
- Neubau einer Hackschnitzelheizung (500 kW Gesamt-Nennwärmeleistung),
- Errichtung eines Löschwassertanks,
- Errichtung einer Trafostation,
- Neubau von zwei GFK-Futtersilos,
- Nachrüstung der bestehenden drei Güllebehälter (G1-G3) mit gasdichten Foliendächer.

Das Vorhaben ist außerdem der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet, sodass eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, haben kann.

Es wurde dargelegt, dass die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien (Landschaftsschutzgebiet 4420-0001 „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald“, Naturschutzgebiet „Kalktriften Willebadessen“, FFH Gebiet „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“) nicht nachteilig berührt werden. Die Erhöhung der Tierplätze sowie die baulichen Erweiterungen führen zu keiner nennenswerten Erhöhung von Luftemissionen, insbesondere Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen. Ebenso resultiert aus der Überdachung der Güllebehälter eine deutliche Emissionsminderung.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
als untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 44.0026/19/7.1.11.3

Höxter, 13.07.2020
Im Auftrag
Michael Werner
Fachbereichsleiter